

RS UVS Niederösterreich 1991/06/05 Senat-PL-91-006

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 05.06.1991

Rechtssatz

Mit Herabsetzung der Geldstrafe von 50.000,-- S auf 20.000,-- S, aber der Bestätigung der Ersatzarreststrafe soll klargestellt werden, daß nicht mildernde Umstände, die den Bereich des Verschuldens betreffen, dafür maßgeblich waren, und ein fester Umrechnungsschlüssel aus dem Verhältnis der Höchststrafsätze nicht abzuleiten ist.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at